Geschäftsverzeichnisnr. 1592

Urteil Nr. 34/2000 vom 29. März 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 126 und 149 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen über den Sekundarunterricht und zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht, erhoben von M. Vanhouteghem und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Januar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben M. Vanhouteghem, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Passtraat 293, M. Switten, wohnhaft in 3520 Zonhoven, Merelstraat 72, F. Filibert, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Rooiboslaan 30, M. Michiels, wohnhaft in 2320 Hoogstraten, Tinnenpotstraat 4, R. Van Sant, wohnhaft in 2018 Antwerpen, P. Vandebroek, wohnhaft in Stierstraat 16, 3000 Löwen, Albert Giraudstraat 6, H. Van den Berghe, wohnhaft in 8870 Izegem, Neerhofstraat 61, J. Putteneers, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Bervoetstraat 45, W. Dhollander, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Kuildamstraat 41, und A. Leyns, wohnhaft in 9000 Gent, Distelstraat 45, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 126 und 149 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen über den Sekundarunterricht und zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 29. August 1998).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 21. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. März 1999.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 8. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 18. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und 23. Dezember 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Januar 2000 bzw. 20. Juli 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Februar 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2000

- erschienen
- . RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Liebaut *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A –

Zulässigkeit

A.1. Insofern die klagenden Parteien sich darüber beschwerten, daß die Funktionsbeschreibungen, von denen in den angefochtenen Bestimmungen die Rede sei, ihre Rechtsposition beeinflußten, seien die angeführten Klagegründe - so die Flämische Regierung - nicht zulässig, da die klagenden Parteien es unterließen, die Artikel 127 und 150 des Dekrets vom 14. Juli 1998 anzufechten. Die vorgebliche Beeinflussung ergebe sich nämlich nicht aus den eigentlichen Funktionsbeschreibungen, sondern aus den darauffolgenden Bewertungen und den gegebenenfalls damit einhergehenden abschließenden Schlußfolgerungen.

Das gelte nach Darstellung der Flämischen Regierung um so mehr, als die abschließenden Schlußfolgerungen der Bewertungsberichte im Falle eines «unzureichend» von den Personalmitgliedern unmittelbar vor den Einspruchskollegien, die in den obenerwähnten Artikeln 127 und 150 vorgesehen seien, angefochten werden könnten. Der Dekretgeber habe nur mit diesen abschließenden Schlußfolgerungen Rechtsfolgen für das betroffene Personalmitglied verbunden.

A.2. Nach Darstellung der klagenden Parteien gehe die Flämische Regierung zu Unrecht davon aus, daß die Funktionsbeschreibung sich ausschließlich auf die Bewertung auswirke. Die Rechtsposition eines Personalmitglieds werde nämlich unmittelbar durch das bloße Bestehen der Funktionsbeschreibung beeinflußt; sie wirke sich direkt auf die Arbeitsumstände aus.

Erster Klagegrund

A.3.1. Die klagenden Parteien führen einen ersten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitet ist, indem vorgebracht wird, daß die angefochtenen Bestimmungen in die Dekrete über die Rechtsposition bestimmter Personalmitglieder des Sekundarunterrichts ein Kapitel « Funktionsbeschreibung » einführten, das sich so grundlegend vom Kapitel « Funktionsbeschreibung » in dem Dekret über den Grundschulunterricht unterscheide, daß gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen werde.

Aus der Prüfung der Regeln, die einerseits für den Grundschulunterricht und andererseits für den Sekundarunterricht ausgearbeitet worden seien, gehe hervor, daß der Dekretgeber im Grundschulunterricht eine sehr vorsichtige Haltung eingenommen habe. Er habe vermeiden wollen, daß Funktionsbeschreibungen zur Auferlegung von unzulässigen Aufgaben führen könnten (die sogenannte « negative Liste » und die Aufgaben in der sogenannten « Grauzone »). Im Sekundarunterricht hingegen sei von dieser vorsichtigen Haltung nicht die Rede; es bestehe keine Verpflichtung aufgrund eines Dekrets, um Muster von Funktionsbeschreibungen

aufzustellen, es gebe keine in einem Dekret verankerte negative Liste und es gebe keine Absprachen oder Verhandlungen über Aufgaben in der Grauzone.

Daraus ergebe sich, daß im Sekundarunterricht dem Schulträger eine praktisch unbegrenzte Freiheit gewährt werde, um Funktionsbeschreibungen für die Personalmitglieder aufzustellen oder aufzuerlegen. Diese unterschiedliche Behandlung beruhe nicht auf einem objektiven Kriterium und sei nicht vernünftig gerechtfertigt.

- A.3.2. Da der Begriff « Funktionsbeschreibung » nach Darlegung der klagenden Parteien nur in einer ungenauen und sehr allgemeinen Formulierung beschrieben sei, könne er von den Schulbehörden (lokaler Rat, Schulträger) und den Bewertern « nach Wahl » ausgefüllt und angewandt werden. Daraus könne sich nach Darlegung der klagenden Parteien eine ungleiche Behandlung von Personalmitgliedern desselben Sekundarunterrichts, aber in einer anderen Unterrichtsanstalt, ergeben. Es sei ebenfalls möglich, daß die Funktionsbeschreibung für bestimmte Aufgaben in derselben Unterrichtsanstalt anders ausgelegt werde.
- A.4.1. Die Flämische Regierung bemerkt zunächst, daß die unterschiedliche Behandlung auf einem objektiven Kriterium beruhe, nämlich der Zugehörigkeit zu einem unterschiedlichen Unterrichtsniveau, nämlich dem Grundschulunterricht oder dem Sekundarunterricht.
- A.4.2. Die Flämische Regierung verweist anschließend auf das Urteil Nr. 19/99 vom 17. Februar 1999. In diesem Urteil habe der Hof geprüft, ob im Dekret über den Grundschulunterricht die Bestimmungen über die Funktionsbeschreibung mit der aktiven Unterrichtsfreiheit vereinbar seien, die in Artikel 24 § 1 der Verfassung festgehalten sei. Auch in der vorliegenden Rechtssache, die den Sekundarunterricht betreffe, sei die angefochtene unterschiedliche Behandlung aus dem Blickwinkel der aktiven Unterrichtsfreiheit zu beurteilen.
- A.4.3. Der tatsächliche Unterschied zwischen den beiden Regelwerken sei nach Darstellung der Flämischen Regierung begrenzt, denn für das Personal des Sekundarunterrichts sei im Unterschied zum Personal des Grundschulunterrichts keine Bestimmung über Aufgaben und Aufträge vorgesehen worden, die nicht in die Funktionsbeschreibung aufgenommen werden könnten (die sogenannte « negative Liste »).

In bezug auf das Personal des Sekundarunterrichts habe der Dekretgeber sich für ein System der Festlegung « allgemeiner Absprachen » entschieden, die der Festlegung der individuellen Funktionsbeschreibungen vorangingen. Diese « allgemeinen Absprachen » müßten in den lokalen Komitees ausgehandelt werden und bildeten den zwingenden Rahmen, an den sich der Bewerter (Direktor) und das Personalmitglied bei der Festlegung der individuellen Funktionsbeschreibung zu halten hätten. Bei der Entscheidung für diese Methode sei der Dekretgeber von der notwendigen Autonomie ausgegangen, über die lokale Räte und Schulträger müßten verfügen können, ohne dabei jedoch den Personalmitgliedern den Schutz vor etwaigen Mißbräuchen vorzuenthalten; von den « allgemeinen Absprachen » könne nämlich bei der Festlegung der individuellen Funktionsbeschreibungen nicht abgewichen werden. Diese politische Entscheidung des Dekretgebers beruhe nach Darlegung der Flämischen Regierung auf dem Konsensmodell (verhandeln, um allgemeine Absprachen zu erzielen). Die Funktionsbeschreibungen hätten im übrigen keine unmittelbaren Rechtsfolgen für das Personal des Sekundarunterrichts. Nur die abschließende Schlußfolgerung der Bewertung könne gegebenenfalls solche Folgen haben.

A.5.1. Um den Standpunkt der Flämischen Regierung zu widerlegen, verweisen die klagenden Parteien darauf, daß die Flämische Regierung sich zu Unrecht auf das Urteil Nr. 19/99 beziehe; in diesem Urteil seien die im Dekret über den Grundschulunterricht enthaltenen Bestimmungen über die Funktionsbeschreibung auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 24 §§ 1 und 5 der Verfassung hin geprüft worden, während der erste Klagegrund in der vorliegenden Rechtssache sich auf den Verstoß gegen Artikel 24 § 4 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stütze.

A.5.2. Selbst wenn der Behandlungsunterschied auf einem objektiven Unterschied gründen würde, müsse nach Ansicht der klagenden Parteien darüber hinaus nachgewiesen werden, daß der Unterschied sachdienlich sei, um auf vernünftige Weise einen Behandlungsunterschied zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung lege die Flämische Regierung nicht vor. Sie spiele die Unterschiede zwischen der Lage im Grundschulunterricht und derjenigen im Sekundarunterricht herunter.

Die klagenden Parteien führen an, im Grundschulunterricht gebe es eine sogenannte «negative Liste», obwohl sie für dieses Niveau wegen des Fehlens einer Bewertung auf der Grundlage der Funktionsbeschreibung weniger notwendig erscheine. Im Sekundarunterricht hingegen bestehe eine solche Liste nicht, so daß die Gefahr eines Mißbrauchs durch die Obrigkeit zunehme. Darüber hinaus würden im Sekundarunterricht jedoch Bewertungen auf der Grundlage der Funktionsbeschreibungen vorgenommen.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Flämischen Regierung sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß der Inhalt der Funktionsbeschreibung dennoch rechtliche Auswirkungen für das Personal habe, da sie Anlaß zu einer Bewertung « unzureichend » sein könne. Daß die klagenden Parteien die Bestimmungen in bezug auf die Bewertung nicht angefochten hätten, begründeten sie mit der Überlegung, daß die Nichtigerklärung der Bestimmungen bezüglich der Funktionsbeschreibungen automatisch das Außerkraftsetzen der Bestimmungen bezüglich der Bewertung zur Folge habe.

Zweiter Klagegrund

A.6. Die klagenden Parteien führen einen zweiten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung abgeleitet ist. Diese Verfassungsbestimmung verbiete zwar nicht, daß im Sachbereich des Unterrichts einer Gemeinschaftsregierung Aufträge erteilt würden, doch diese Aufträge könnten sich nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen.

Die angefochtene Regelung bewirke nach Ansicht der klagenden Parteien, daß die Schulbehörden (lokaler Rat oder Schulträger) die Funktionsbeschreibung (die im Dekret nicht näher beschrieben sei) ausarbeiten und als Prüfstein für die Bewertung der Personalmitglieder benutzen würden. Die Schulleitung erhalte somit eine Blankovollmacht für die Festlegung der Funktionsbeschreibung sowie deren Anwendung.

Die Bedingungen, unter denen die Personalmitglieder des Sekundarunterrichts mit einer Funktionsbeschreibung konfrontiert würden und daran gebunden sein würden und auf deren Grundlage sie bewertet werden würden, bezögen sich auf die Rechtsposition dieses Personals. Sie bildeten in der Tat ein Element ihrer Laufbahnregelung. Sie gehörten somit zu den Regeln, die sich auf die Organisation und, was den subventionierten Unterricht betreffe, auf die Bezuschussung des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung bezögen.

A.7. Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien ist die Flämische Regierung der Ansicht, daß die Funktionsbeschreibungen an sich nicht unmittelbar in die Rechtsposition des Personals eingriffen. Dies geschehe lediglich anhand der Bewertungen.

Die Flämische Regierung listet sodann verschiedene Aspekte der angefochtenen Regelung auf, woraus ihrer Meinung nach ausreichend deutlich hervorgehe, daß den Schulleitungen keineswegs eine Blankovollmacht erteilt werde. Daraus ergebe sich auch, daß das Wesentliche in bezug auf die Funktionsbeschreibungen in den angefochtenen Bestimmungen enthalten sei.

Die Flämische Regierung schlußfolgert, daß in diesem Fall den Erfordernissen von Artikel 24 § 5 der Verfassung entsprochen werde.

Dritter Klagegrund

A.8. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab. Die letztgenannte Bestimmung schreibe das grundsätzliche Recht eines gleichen Zugangs zu einem Gericht fest.

Im Fall einer Uneinigkeit über die Funktionsbeschreibung seien für die Lage eines Personalmitglieds des subventionierten freien Unterrichts weniger Rechtsprechungsgarantien vorgesehen als für die Lage eines Personalmitglieds des subventionierten offiziellen Unterrichts oder des Gemeinschafts unterrichts.

Ein Personalmitglied des Gemeinschaftsunterrichts könne eine ungesetzliche Funktionsbeschreibung durch den Staatsrat für nichtig erklären und gegebenenfalls aussetzen lassen. Im Fall der Nichtigerklärung werde davon ausgegangen, daß die angefochtene Bestimmung nie bestanden habe, und werde der lokale Rat einen neuen Beschluß fassen müssen.

Ein Personalmitglied des subventionierten freien Unterrichts könne grundsätzlich keine Klage auf Nichtigerklärung beim Staatsrat einreichen, da das Arbeitsverhältnis in diesem Unterrichtsnetz grundsätzlich und gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes als vertragliches Verhältnis angesehen werde. Diesem Personalmitglied stehe also lediglich die Möglichkeit einer privatrechtlichen Klage zur Verfügung, die jedoch keine rückwirkende Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit zur Folge habe.

Für diesen Behandlungsunterschied gebe es nach Meinung der klagenden Parteien keine vernünftige Rechtfertigung.

A.9. Die Flämische Regierung verweist darauf, daß das in der Rechtssache Nr. 1336 zu verkündende Urteil ebenfalls richtungsweisend sein werde für die Beurteilung dieses Klagegrunds.

Im übrigen scheine keine zulässige Nichtigkeitsklage beim Staatsrat bei Nichtannahme einer Funktionsbeschreibung durch das Personalmitglied erhoben werden zu können, da die Funktionsbeschreibungen an sich nicht die Rechtsposition der betroffenen Personalmitglieder beeinträchtigen oder ändern könnten.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien fordern die Nichtigerklärung der Artikel 126 und 149 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen über den Sekundarunterricht und zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht.

Die angefochtenen Artikel lauten:

« Art. 126. In dasselbe Dekret wird ein Kapitel VIIIbis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' KAPITEL VIIIbis. - Funktionsbeschreibung

Art. 73bis. Dieses Kapitel findet Anwendung auf den Regelunterricht und den Sonderunterricht des Sekundarschulwesens.

- Art. 73ter. § 1. Eine Funktionsbeschreibung ist Pflicht für jedes Personalmitglied, das für mehr als 104 Tage eingestellt ist.
- § 2. Der lokale Rat kann beschließen, eine Funktionsbeschreibung für Personalmitglieder zu erstellen, die zeitweilig für eine kürzere Dauer eingestellt sind.
- § 3. Der lokale Rat bringt die allgemeinen Absprachen in bezug auf die Funktionsbeschreibungen auf die Tagesordnung des lokalen Komitees.

- § 4. Der lokale Rat bezeichnet für jedes Personalmitglied einen oder zwei Bewerter, zu denen jeweils der Direktor gehört.
- § 5. Das Personalmitglied und der Bewerter legen die Funktionsbeschreibung unter Berücksichtigung der allgemeinen Absprachen fest.

Das Personalmitglied und der Bewerter legen in dieser Funktionsbeschreibung die Aufgaben und die an die Schulanstalt gebundenen Aufträge des Personalmitglieds sowie die Weise fest, in der das Personalmitglied diese Aufgaben und Aufträge erfüllen muß.

In die Funktionsbeschreibung werden auch die spezifischen Ziele der Schulanstalt aufgenommen.

Der Funktionsbeschreibung werden ebenfalls die persönlichen und die Entwicklungsziele hinzugefügt, dies gemäß den am Ende des vorherigen Bewertungszeitraums erfolgten Absprachen.

§ 6. Die Funktionsbeschreibung enthält die Rechte und Pflichten in bezug auf Fort- und Weiterbildung.

Wenn der lokale Rat einem Personalmitglied eine Weiterbildung auferlegt, übernimmt dieser Rat die diesbezüglichen Kosten.

- § 7. Wenn der Bewerter und das Personalmitglied keine Einigung über die Funktionsbeschreibung oder bestimmte Teile davon erzielen, entscheidet der lokale Rat. Der lokale Rat hört vorher die Schulleitung, die Bewerter und das betreffende Personalmitglied an.
- § 8. Die Funktionsbeschreibung wird vom Bewerter bzw. von den Bewertern unterschrieben; das betreffende Personalmitglied versieht die Funktionsbeschreibung mit einem Sichtvermerk.
- § 9. Die Funktionsbeschreibung wird im Fall einer erheblichen Änderung des Auftrags oder im gegenseitigen Einvernehmen angepaßt.
- § 10. Die Funktionsbeschreibung der Religionslehrer und der im Sekundarunterricht mit der nichtkonfessionellen Sittenlehre beauftragten Lehrer wird mit dem Einverständnis der zuständigen Instanz der betreffenden Religion oder Philosophie festgelegt. '»
 - « Art. 149. In dasselbe Dekret wird ein Kapitel Vbis mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - ' KAPITEL Vbis. Funktionsbeschreibung
- Art. 47bis. Dieses Kapitel findet Anwendung auf den Regelunterricht und den Sonderunterricht des Sekundarschulwesens.
- Art. 47*ter*. § 1. Eine Funktionsbeschreibung ist Pflicht für jedes Personalmitglied, das für mehr als 104 Tage eingestellt ist.
- § 2. Der Schulträger kann beschließen, eine Funktionsbeschreibung für Personalmitglieder zu erstellen, die für eine kürzere Dauer eingestellt sind.
- § 3. Der Schulträger bringt die allgemeinen Absprachen in bezug auf die Funktionsbeschreibungen auf die Tagesordnung des lokalen Komitees.

- § 4. Der Schulträger bezeichnet für jedes Personalmitglied einen oder zwei Bewerter, zu denen jeweils der Direktor gehört.
- § 5. Das Personalmitglied und der Bewerter legen die Funktionsbeschreibung unter Berücksichtigung der allgemeinen Absprachen fest.

Das Personalmitglied und der Bewerter legen in dieser Funktionsbeschreibung die Aufgaben und die an die Schulanstalt gebundenen Aufträge des Personalmitglieds sowie die Weise fest, in der das Personalmitglied diese Aufgaben und Aufträge erfüllen muß.

In die Funktionsbeschreibung werden auch die spezifischen Ziele der Schulanstalt aufgenommen.

Der Funktionsbeschreibung werden ebenfalls die persönlichen und die Entwicklungsziele hinzugefügt, dies gemäß den am Ende des vorherigen Bewertungszeitraums erfolgten Absprachen.

§ 6. Die Funktionsbeschreibung enthält die Rechte und Pflichten in bezug auf Fort- und Weiterbildung.

Wenn der Schulträger einem Personalmitglied eine Weiterbildung auferlegt, übernimmt dieser Schulträger die diesbezüglichen Kosten.

- § 7. Wenn der Bewerter und das Personalmitglied keine Einigung über die Funktionsbeschreibung oder bestimmte Teile davon erzielen, entscheidet der Schulträger oder sein Beauftragter. Der Schulträger oder sein Beauftragter hört vorher die Schulleitung, die Bewerter und das betreffende Personalmitglied an.
- § 8. Die Funktionsbeschreibung wird vom Bewerter bzw. von den Bewertern unterschrieben; das betreffende Personalmitglied versieht die Funktionsbeschreibung mit einem Sichtvermerk.
- § 9. Die Funktionsbeschreibung wird im Fall einer erheblichen Änderung des Auftrags oder im gegenseitigen Einvernehmen angepaßt.
- § 10. Die Funktionsbeschreibung der Religionslehrer und der im Sekundarunterricht mit der nichtkonfessionellen Sittenlehre beauftragten Lehrer wird mit dem Einverständnis der zuständigen Instanz der betreffenden Religion oder Philosophie festgelegt. '»

9

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Die Flämische Regierung macht geltend, daß die Klagegründe nicht zulässig seien, da die

angefochtenen Bestimmungen über die Funktionsbeschreibung sich nicht auf die Rechtsposition der

betreffenden Personalmitglieder auswirkten. Eine solche Auswirkung könne sich nämlich nur aus den

Dekretsbestimmungen bezüglich der Bewertungen und der gegebenenfalls damit einhergehenden

abschließenden Schlußfolgerungen ergeben, die jedoch von den klagenden Parteien nicht

angefochten würden.

Das Geltendmachen dieser Einrede bedeutet, das Interesse der klagenden Parteien an der

Klage anzufechten.

B.2.2. Die Einführung einer Funktionsbeschreibung als Instrument der Personalpolitik kann die

Rechtsposition der betreffenden Personalmitglieder, darunter die klagenden Parteien, beeinflussen,

da eine solche Funktionsbeschreibung sich auf die Arbeitsumstände dieser Personalmitglieder

auswirkt.

Die klagenden Parteien können also unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den

angefochtenen Bestimmungen betroffen sein.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

Bezüglich des ersten Klagegrunds

B.3.1. Der erste Klagegrund führt einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der

Verfassung an, indem geltend gemacht wird, daß die angefochtenen Bestimmungen in die Dekrete

über die Rechtsposition bestimmter Personalmitglieder des Sekundarunterrichts ein Kapitel

« Funktionsbeschreibung » einführten, das sich zu sehr vom Kapitel «Funktionsbeschreibung » in

dem Dekret über den Grundschulunterricht unterscheide. Im Gegensatz zum Grundschulunterricht

werde dem Schulträger im Sekundarunterricht eine praktisch unbegrenzte Freiheit zugestanden, um für die Personalmitglieder Funktionsbeschreibungen zu erstellen oder aufzuerlegen.

B.3.2. Sowohl im Grundschulunterricht als auch im Sekundarunterricht ergibt sich die Einführung der Funktionsbeschreibung aus der Sorge, die Qualität des Unterrichts zu gewährleisten.

Was den Sekundarunterricht betrifft, wird aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen deutlich, daß die Funktionsbeschreibung als Instrument der Personalpolitik eingeführt wurde, dies zum Vorteil sowohl des Personalmitglieds als auch der Schule (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, 1058, Nr. 1, S. 10). In der Funktionsbeschreibung wird festgelegt, was vom Personalmitglied erwartet wird und wie es dies ausführen soll (ebenda, S. 35). Mit dieser Maßnahme sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um auf gezielte Weise eine echte Politik der *human resources* führen zu können, ohne den Rechten der Personalmitglieder zu schaden; die Arbeitsweise der Personalmitglieder soll sich, ausgehend von der Notwendigkeit einer dynamischen Unterrichtspolitik, in der Schule auf Funktionsbeschreibungen stützen (ebenda, Nr. 4, S. 6). Die Funktionsbeschreibungen und die Bewertungen werden, genau wie im Grundschulunterricht, jetzt auch in den Sekundarunterricht eingeführt. Sie sind nicht im geringsten als Strafinstrument gedacht, sondern als Hilfe und Leitfaden für eine optimale Arbeitsweise und eine gute Qualität (*Ann.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 56, SS. 7-8).

- B.3.3. Der Behandlungsunterschied bezüglich der Funktionsbeschreibung zwischen den Personalmitgliedern des Grundschulunterrichts einerseits und den Personalmitgliedern des Sekundarunterrichts andererseits beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Zugehörigkeit zu einem unterschiedlichen Unterrichtsniveau.
- B.3.4. Wenn der Dekretgeber die Funktionsbeschreibung im Sekundarunterricht einführt, kann er die im Grundschulunterricht bereits existierende, diesbezügliche Regelung übernehmen oder davon abweichen. Wenn er den Standpunkt vertritt, eine abweichende Regelung vorsehen zu müssen, kann der Hof diese Entscheidung nur mißbilligen, wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt oder unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel ist.
- B.3.5. Bei der Einführung der Funktionsbeschreibung in den Sekundarunterricht konnte der Dekretgeber die spezifischen Merkmale dieses Unterrichtsniveaus berücksichtigen.

Die Aufgaben eines Personalmitglieds des Sekundarunterrichts und die Ausführungsweise dieser Aufgaben stimmen jedoch nicht notwendigerweise mit denjenigen eines Personalmitglieds des Grundschulunterrichts überein, dies insbesondere wegen des Altersunterschieds der Schüler im jeweiligen Unterrichtsniveau und der sich daraus ergebenden Unterschiede im Bereich der Lernziele und der konkreten Organisation der Unterrichtstätigkeit. So wird der Unterricht im Grundschulunterricht durch Lehrpersonen erteilt, die im Prinzip fest mit einer einzigen Klasse verbunden sind und die meisten, wenn nicht sogar alle Fächer erteilen, während der Unterricht im Sekundarunterricht im allgemeinen durch Lehrkräfte erteilt wird, die jeweils ein oder mehrere erteilen. Dies führt unweigerlich spezifische Fächer zu einer Differenzierung Funktionsbeschreibungen. Das Kriterium der Unterscheidung ist folglich auch sachdienlich entsprechend den unter B.3.2 beschriebenen Zielen.

- B.3.6. Die klagenden Parteien merken an, daß der Dekretgeber den Lehrpersonen des Grundschulunterrichts einen Schutz gewährt habe, indem er festgelegt habe, daß eine Reihe von Aufgaben nicht in einer Funktionsbeschreibung enthalten sein dürften (die sogenannte negative Liste). Sie sind der Ansicht, dieser Schutz werde dem Lehrpersonal des Sekundarunterrichts ohne Rechtfertigung vorenthalten, um so mehr, als die Funktionsbeschreibung für die Lehrpersonen des Sekundarunterrichts mit einer Bewertungsregelung verbunden sei, was nicht für die Lehrpersonen des Grundschulunterrichts gelte.
- B.3.7. Der Dekretgeber konnte eine andere Schutzregel für die Lehrkräfte des Sekundarunterrichtes ausarbeiten, indem er ihre Funktionsbeschreibung von vorherigen «allgemeinen Absprachen » abhängig machte, die, wie die Flämische Regierung dies ausdrücklich bestätigt, « zwingend Gegenstand von Verhandlungen in den lokalen Komitees sein und den zwingenden Rahmen bilden müssen, an den sich der Bewerter (Direktor) und das Personalmitglied bei der Festlegung (des Inhaltes) der individuellen Funktionsbeschreibung zu halten haben ».

Da die nicht zugelassenen Aufgaben des Grundschulunterrichtes mehr typisch auf dieses Unterrichtsniveau ausgerichtet sind und die größere Vielfalt der Aufgaben der Lehrkräfte im Sekundarunterricht sich weniger für allgemeingültige Aufgabenbeschreibungen eignet, liegt in diesem Fall keine Unverhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel vor.

B.3.8. Die klagenden Parteien führen noch an, daß sich aus der konkreten inhaltlichen Gestaltung und Anwendung der Funktionsbeschreibung eine ungleiche Behandlung der Personalmit-

glieder des Sekundarunterrichtes einer gleichen oder von unterschiedlichen Unterrichtsanstalten ergeben könne.

Aus der eigentlichen Zielsetzung der Funktionsbeschreibung wird deutlich, daß die grundsätzlichen Regeln für den gesamten Sekundarunterricht gleich sind, doch deren inhaltliche Gestaltung eine individuelle Beschaffenheit aufweist und aufweisen muß. Der Hof ist nicht zuständig, um zu beurteilen, ob die Weise, wie eine Dekretsbestimmung angewandt werden könnte, gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt.

B.3.9. Der erste Klagegrund ist nicht annehmbar.

Bezüglich des zweiten Klagegrunds

- B.4.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem geltend gemacht wird, daß der Dekretgeber nicht selbst die wesentlichen Aspekte der Funktionsbeschreibung geregelt habe. Nach Ansicht der klagenden Parteien erhalte die Schulleitung somit eine Blankovollmacht für die Festlegung der Funktionsbeschreibung sowie deren Anwendung.
- B.4.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung sieht vor, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird. Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Regelung der wesentlichen Aspekte des Unterrichts in bezug auf dessen Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung zu überlassen, doch verbietet es nicht, daß unter bestimmten Bedingungen Aufträge übertragen werden, vorausgesetzt, daß sie sich nur auf die Durchführung der vom Dekretgeber selbst festgesetzten Grundsätze beziehen.
- B.4.3. Die Funktionsbeschreibung, in der die Aufgaben und Aufträge eines Personalmitgliedes sowie die Weise, in der das Personalmitglied diese Aufgaben und Aufträge ausführen soll, festgelegt sind, sind als ein Instrument der Personalpolitik zu betrachten. Eine solche Maßnahme kann auch die Rechtsposition des Personals beeinflussen; auf der Grundlage der Funktionsbeschreibung wird eine Bewertung des Personalmitglieds vorgenommen, die gegebenenfalls zu dessen Entlassung führen kann.

Daraus ist zu schlußfolgern, daß die Bestimmungen über die Funktionsbeschreibung zu den Regeln gehören, die sich auf die Organisation des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung beziehen.

B.4.4. Die angefochtenen Bestimmungen grenzen für den Gemeinschaftsunterricht und den freien Unterricht das Unterrichtsniveau ab, auf das das Kapitel «Funktionsbeschreibung» Anwendung findet, nämlich der Regelunterricht und der Sonderunterricht des Sekundarschulwesens.

Sie schreiben die Funktionsbeschreibung verpflichtend vor für jedes Personalmitglied, das für mehr als 104 Tage eingestellt wird, wobei der lokale Rat (Gemeinschaftsunterricht) oder der Schulträger (freier Unterricht) beschließen kann, eine Funktionsbeschreibung für Personalmitglieder, die zeitweilig für eine kürzere Dauer angestellt sind, zu erstellen.

Der lokale Rat (Gemeinschaftsunterricht) oder der Schulträger (freier Unterricht) bringt die allgemeinen Absprachen auf die Tagesordnung des lokalen Komitees.

Der lokale Rat oder der Schulträger bezeichnet für jedes Personalmitglied einen oder zwei Bewerter, zu denen immer der Direktor gehört.

Das Personalmitglied und der Bewerter legen unter Berücksichtigung der «allgemeinen Absprachen» die Funktionsbeschreibung fest. Sie umfaßt die Aufgaben und die an die Schulanstalt gebundenen Aufträge des Personalmitglieds sowie die Weise, in der letzteres diese Aufgaben und Aufträge ausführen soll, die spezifischen Ziele der Schulanstalt, die persönlichen Ziele und die Entwicklungsziele, die Rechte und Pflichten in bezug auf Fort- und Weiterbildung.

Ferner sehen die angefochtenen Bestimmungen eine Regelung vor für den Fall, daß der Bewerter und das Personalmitglied keine Einigung über die Funktionsbeschreibung erzielen; die Weise der Unterzeichnung der Funktionsbeschreibung wird festgelegt; die Möglichkeit der Anpassung der Funktionsbeschreibung wird vorgesehen, und es wird festgelegt, wie die Funktionsbeschreibung der Religionslehrer und der im Sekundarunterricht mit der nichtkonfessionellen Sittenlehre beauftragten Lehrer erstellt wird.

B.4.5. Daraus ist zu schlußfolgern, daß der Dekretgeber die Grundsätze in das Dekret aufgenommen hat, wonach die von ihm vorgeschriebene Funktionsbeschreibung festzulegen ist.

Obwohl dieser Sachbereich einen wesentlichen Aspekt der Organisation des Unterrichtswesens betrifft, hat der Dekretgeber jedoch nicht selbst genau einzuhaltende Kriterien festgelegt. Da er jedoch eine Funktionsbeschreibung auferlegte « für jedes Personalmitglied, das für mehr als 104 Tage eingestellt ist », verlieh er dieser Beschreibung eine individuelle Beschaffenheit, die nicht damit vereinbar ist, daß im Dekret spezifische Kriterien für jede der zu beschreibenden Funktionen festgelegt werden.

Indem der Dekretgeber im Dekretstext die jeweilige Rolle des lokalen Rates, des Bewerters und des Personalmitglieds festgelegt hat, indem er das von ihnen einzuhaltende Verfahren organisiert hat und indem er Orientierungskriterien in bezug auf den Inhalt der Beschreibung festgelegt hat, insbesondere unter Berücksichtigung der «an die Schulanstalt gebundenen Aufträge » sowie der zwingenden Beschaffenheit der «allgemeinen Absprachen », hat er die wesentlichen Grundsätze, die einzuhalten sind, festgelegt. Es gehört nämlich zu seiner Ermessensfreiheit zu beschließen, daß die Funktionen besser nach einem Konzertierungsverfahren zwischen den von ihm bezeichneten Parteien beschrieben werden, um so mehr, als sie die Regeln einhalten müssen, die durch andere Dekretsbestimmungen über den Inhalt des Unterrichtes festgelegt sind.

B.4.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des dritten Klagegrunds

- B.5.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.
- B.5.2. Der beanstandete Behandlungsunterschied betrifft den unterschiedlichen Rechtsschutz, der den Personalmitgliedern im Fall einer Uneinigkeit über die Funktionsbeschreibung zwischen dem Schulträger als Arbeitgeber und den bei ihm angestellten Personalmitgliedern gewährt wird. Im subventionierten freien Unterricht unterliegen diese Streitfälle der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte; im subventionierten offiziellen Unterricht und im Gemeinschaftsunterricht unterliegen solche Streitfälle der Zuständigkeit des Staatsrates.

Der Klagegrund ist lediglich gegen Artikel 149 gerichtet, der den subventionierten freien Unterricht betrifft.

B.5.3. Die Rechtsposition des Personals des subventionierten offiziellen Unterrichts ebenso wie diejenige des Personals des Gemeinschaftsunterrichts - so wie diese im Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts geregelt ist - beruht auf einer einseitigen Ernennung und ist statutarischer Art.

In bezug auf das Entstehen des Rechtsverhältnisses im subventionierten freien Unterricht wird im Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren im Gegensatz zur Rechtsposition des Personals des subventionierten offiziellen Unterrichts der Begriff « Vertrag » verwendet. Die Vorarbeiten bestätigen, daß das Personal des subventionierten freien Unterrichts sich in einem vertraglichen Rechtsverhältnis befindet, selbst wenn dieses in Zukunft hauptsächlich durch die Bestimmungen des genannten Dekrets und nicht mehr durch das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge geregelt wird (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 471/1, SS. 19, 21 und 22; ebenda, Nr. 470/4, SS. 3 und 12).

- B.5.4. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, ein solcher Behandlungsunterschied sei unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.
- B.5.5. Obwohl die Gleichbehandlung von Personalmitgliedern den Ausgangspunkt darstellt, erlaubt Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung, unter der Bedingung, daß diese auf den Merkmalen gründet, die den Schulträgern eigen sind.

Eines dieser Merkmale ist gerade die rechtliche Beschaffenheit der Schulträger, bei denen es sich im subventionierten freien Unterricht um privatrechtliche und im subventionierten offiziellen Unterricht sowie im Gemeinschaftsunterricht um öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Rechtspersonen handelt, was die unterschiedliche Art des Rechtsverhältnisses in dem einen und dem anderen Netz zwischen den Personalmitgliedern und ihrem Arbeitgeber rechtfertigt.

In den Vorarbeiten zu Artikel 24 § 4 der Verfassung wird anhand eines Beispiels für einen objektiven Unterschied, der auf den jedem Schulträger eigenen Merkmalen gründet, auf die vertragliche Rechtsposition des Personals des freien Unterrichts verwiesen (*Parl. Dok.*, Senat, außerordentliche Sitzungsperiode, 1988, Nr. 100-1°/1, S. 6).

B.5.6. Gemäß Artikel 144 der Verfassung gehören Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte.

Selbst wenn die Träger des subventionierten freien Unterrichts die betreffenden Dekretsbestimmungen anwenden, treten sie nicht als Verwaltungsbehörden auf.

Der betreffende Behandlungsunterschied findet, was die Rechtsprechungsgarantie betrifft, seine Rechtfertigung in einer Entscheidung des Verfassungsgebers, der in Artikel 160 der Verfassung das Bestehen des Staatsrates als Verwaltungsgerichtsbarkeit verankert hat.

B.5.7. Die klagenden Parteien schöpfen aus dem angeblichen Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, kein einziges anderes Argument als dasjenige, das sie aus den drei vorgenannten Verfassungsbestimmungen ableiten. Somit braucht der Klagegrund nicht im Lichte der vorgenannten Bestimmung der Konvention geprüft zu werden.

B.5.8. Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:
Der Hof
weist die Klage zurück.
Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des ondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 000.
Der Kanzler, Der Vorsitzende,
Potoms G. De Baets